

10.07.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 ber die Straffung von Manahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropischen Verkehrsnetzes

Bundesministerium
fr Digitales
und Verkehr
Parlamentarischer Staatssekretr
Koordinator der Bundesregierung
fr Gterverkehr und Logistik

Berlin, 10. Juli 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zu dem „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 ber die Straffung von Manahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropischen Verkehrsnetzes“ vom 24. November 2023 (BR-Drs. 547/23 (B), Buchstabe B).

Mit freundlichen Gren
Oliver Luksic

siehe Drucksache 547/23 (Beschluss)

Stellungnahme

zu der Entschließung des Bundesrates zu dem „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes)“ vom 24. November 2023 (BR-Drs. 547/23 (Beschluss), Buchstabe B)

Stellungnahme:

Zu 1b)

Das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz (GBeschlG) legt für ausgewählte Straßenprojekte das überragende öffentliche Interesse fest. Wesentliche Eigenschaft der in Anlage 2 zum FStrAbG abschließend genannten Vorhaben ist, dass es sich um fest disponierte Vorhaben oder Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs handelt, die im geltenden Bedarfsplan mit dem Zusatz Engpassbeseitigung versehen sind. Dies trifft auf Vorhaben der Bundesfernstraßen in den neuen Ländern nicht zu. Hier gibt es keine Vorhaben der Engpassbeseitigung.

Zu 1c)

Die in Artikel 1 Ziffer 18 (Anlage 2) GBeschlG aufgeführten Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz profitieren von der durch § 17i Absatz 1 FStrG eingeführten Vier-Jahres-Genehmigungsfrist. Die Regelung setzt Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1187 um. Die hiervon zu unterscheidende Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für einzelne Vorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen gemäß Artikel 2 Ziffer 4 (Anlage 2) GBeschlG erfolgte abschließend (siehe hierzu § 1 Absatz 3 FStrAbG). Wie oben unter 1b) dargestellt, wurde bei der Auswahl der Vorhaben das Kriterium der Engpassbeseitigung herangezogen.

Zu 1d)

Die im parl. Verfahren zum GBeschlG neu in die Kategorie „Potenzieller Bedarf“ aufgenommenen 10 Vorhaben sollen im Rahmen der Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt auf Grundlage der Verkehrsprognose 2040 konkretisiert werden (Abschluss vsl. Ende 2024). Eine nachhaltige Bewertung kann danach sinnvollerweise im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans (BVMP) erfolgen.

Zu 2a)

Weitere Möglichkeiten der Beschleunigung von Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur werden derzeit geprüft und im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung von Bund und Ländern umgesetzt.

Zu 2b) und c)

Ein den Abschlussbericht der Beschleunigungskommission Schiene aufgreifender Gesetzentwurf befindet sich in Vorbereitung. Weiterhin laufen die Planungen zum Deutschlandtakt. Bereits das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz schreibt mit der Anpassung der Anlage zu § 1 Absatz 1 BSWAG die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Deutschlandtakts erforderlich sind, gesetzlich fest.